

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 66. Sitzung

am Mittwoch, dem 21. Mai 2014, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

i. V. von Wolfgang Kubicki

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

i. V. von Wolfgang Dudda

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Daniel Günther (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	5
Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/2514	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/1318	
2. Aktenvorlagebegehren der FDP-Fraktion zur Vorlage der Sondervereinbarung der Universität Flensburg mit Prof. Dr. Waltraud Wende aus dem Jahr 2012	27
Umdruck 18/2825	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte	28
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/1550	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungsgesetzes und weiterer Gesetze	29
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/1469	
5. Datenschutz; Löschung von Facebook-Fanpages des Landes	30
Schreiben des Petitionsausschusses vom 24. März 2014 Umdruck 18/2624	
6. Verschiedenes	32

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, die auf der Einladung ausgewiesenen folgenden Punkte von der Tagesordnung abzusetzen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts; Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN [Drucksache 18/1445](#)
- a) NDR-Staatsvertrag weiterentwickeln; Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 18/1761](#)

NDR transparenter, partizipativer und bürgerfreundlicher gestalten; Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1834](#)
- b) Versprechen einlösen - Mehreinnahmen an die Beitragszahler zurückgeben; Antrag der Fraktion der FDP, [Drucksache 18/1850](#)
- Entschließung des Europaparlaments gegen Massenüberwachung umsetzen - Beschwerde gegen Massenüberwachungsprogramme ausländischer Geheimdienste einreichen; Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1859](#)
- Personalstruktur und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen; Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1867](#)
- Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand der Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
- Gefahrenggebiete in Schleswig-Holstein, Antrag des Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), [Umdruck 18/2806](#)

Der Ausschuss billigt die Tagesordnung mit diesen Änderungen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/119](#)

(überwiesen am 27. September 2012)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/2514](#)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/1314](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/1318](#)

hierzu: [Umdrucke 18/457, 18/857, 18/1249, 18/1364, 18/1450](#) (neu),
[18/1472, 18/1493, 18/1516, 18/1563, 18/1564, 18/1565,](#)
[18/1566, 18/1569, 18/1570, 18/1571, 18/1572, 18/1573,](#)
[18/1574, 18/1612, 18/1623, 18/1647, 18/1680, 18/1922,](#)
[18/1987](#) (neu), [18/2238, 18/2319, 18/2514](#)

Der Ausschuss kommt zunächst überein, dem Deutschen Richterbund und der Neuen Richtervereinigung aufgrund der terminlichen Verhinderung der Vertreter zeitnah in einer späteren Sitzung des Ausschusses Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Dr. Anna Luczak, Rechtsanwältin

[Umdruck 18/1564](#)

Seitens des RAV stellt Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak die Kernpunkte der Stellungnahme, [Umdruck 18/1564](#), vor. Sie begrüße darüber hinaus, dass in § 18 - Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum - im Änderungsantrag der Regierungskoalition die Geltung des Demonstrationsgrundrechts auf Privatgelände klargestellt werde. Dies beziehe sich gemäß dem neuen Entwurf nicht nur auf bestehende Eigentumsmehrheiten, sondern auch auf die Beherrschung des Geländes durch die öffentliche Hand. Ihrer Ansicht nach könne man diese Vorschrift allerdings noch weiter fassen und lediglich von öffentlichen Räumen sprechen; eine Einbeziehung der öffentlichen Hand in den Gesetzestext halte sie spätestens durch den weiten

Begriff des öffentlichen Raums in der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nicht mehr notwendig.

§ 3 Absatz 3 des Änderungsantrags der Regierungskoalition sehe Kooperationsgespräche im Vorfeld von Versammlungen vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse diese Kooperation seitens der Behörden immer angeboten werden. Sie könne daher die Notwendigkeit von Einschränkungen dieser Regelung im Entwurfstext nicht erkennen.

Die Regelungen zu einer nicht zwingenden Anmeldung von Versammlungen und zur Bestimmung einer Leitung erachte sie als eine bloße Normierung der bisherigen Rechtsprechung.

Sie halte § 13 Absatz 8 des Änderungsantrags der Regierungskoalition zu Ersatzversammlungen an gleicher Stelle nach Auflösung einer Versammlung für nicht rechtsprechungskonform. Denn an derselben Stelle könne es - auch gemäß der Rechtsprechung - durchaus zu einem anderen Thema Spontanversammlungen geben. Eine Beschränkung auf den Ort könne insofern nicht verfassungskonform sein.

Sie hoffe darüber hinaus auf einen Verzicht Schleswig-Holsteins auf Beschränkungen der Bekleidung wie das Verbot von Vermummung, von Uniformen, von weiteren Gegenständen sowie von sogenannter Schutzbewaffnung, etwa von Chemiebrillen, denn sie halte die vorgesehene Regelung in der gerichtlichen Praxis für problematisch.

Ausweislich der historischen Plenardebatten zur Einführung des Vermummungsverbots auf Bundesebene habe man damals insbesondere eine Ähnlichkeit der Kleidung mit Polizisten sowie eine Unkenntlichmachung der Person zum Beispiel durch Gasmasken verhindern wollen. Heute gehe es indes um völlig andere Kleidung. Oftmals könne man nicht unterscheiden, ob jemand eine Bekleidung oder Dinge zufällig mit sich führe oder sie bewusst zu einer Versammlung mitbringe wie Motorradhelme bei Motorradfahrern, Cuttermesser bei Elektrikern oder Tücher. Sie halte diese Unterscheidung oftmals für nicht trennscharf. Man könne fragen, ob ein Verbot immer noch nötig sei. Konflikte entstünden durch das Mitführen irrelevanter Gegenstände. Falls man im Gesetzentwurf nicht auf Bekleidungsbeschränkungen verzichten wolle, empfehle sie, höchstens das Tragen bestimmter Gegenstände oder Kleidung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, nicht jedoch das bloße Mitführen.

Durch die Aufnahme des Uniformierungsverbotes in den Gesetzentwurf seien noch mehr Kleidungsstücke betroffen als vorher. Außerdem genüge die Regelung nicht dem Bestimmtheitsgebot. Das OLG Karlsruhe habe in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 2013 mit

großem Aufwand den Versuch einer Definition von Uniformierung unternommen. Sie sehe mit Blick darauf bei der vorgesehenen Regelung Abgrenzungsprobleme in der Praxis, ob es sich um Uniformierungen handele.

Sie begrüße bei der Neuregelung der Bekleidungs Vorschriften, dass Verstöße lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet würden. Zwiespältig hingegen sehe sie die Frage von Anordnungen zur Bekleidung, da diese allen Versammlungsteilnehmern im Vorfeld bekannt gemacht werden müssten. Bei der Auslegung dieses Tatbestandes durch die Polizei befürchte sie in der Praxis große Probleme mit dem Bestimmtheitsgebot. Andererseits sei für die Teilnehmer einer Versammlung bei Anordnung die Einleitung von Maßnahmen wenigstens einigermaßen erkennbar und nachvollziehbar.

Die vorgesehenen Bekleidungsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem präventiven Ausschluss und Vorkontrollen bei Veranstaltungen stellten aus ihrer Sicht eine Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten dar, die man nicht in Übereinstimmung mit der Versammlungsfreiheit bringen könne. Anordnungen und Beschränkungen würden im Vorfeld und vor Ort festgesetzt und gegebenenfalls angepasst. Die Personen auf dem Weg zu einer Versammlung könnten nicht Bescheid wissen, wie Anordnungen konkret ausgelegt würden, und könnten in Vorkontrollen geraten. Sie müssten gegebenenfalls den Besitz an mitgebrachten Gegenständen oder mitgebrachter Bekleidung aufgeben, um an Demonstrationen teilnehmen zu können. Dies könnte - ebenso wie Filmaufnahmen oder Identitätsfeststellungen bei Vorkontrollen - ihre Entscheidung zuungunsten der Teilnahme beeinflussen, was im Widerspruch zur Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stehe, Demonstrationen sollten grundsätzlich frei und nicht reglementiert ablaufen. Sie empfehle die Lektüre der Stellungnahme der Humanistischen Union zum vorliegenden Gesetzentwurf, [Umdruck 18/1647](#), und einen Blick ins Land Berlin, wo die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN derzeit beschränkende Regelungen durch das Landesverfassungsgericht überprüfen ließen.

Die Rechtsprechung halte Blockaden für eine zulässige Form der Versammlung, solange sie einer bestimmten Struktur entsprächen. Deswegen sei der im Entwurf vorgesehene Versuch einer Pönalisierung mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die höheren Verwaltungsgerichte aus ihrer Sicht zum Scheitern verurteilt. Sie verweise in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung vom 18. September 2012 des OVG NRW zum Blockadetraining (OVG NRW 5 A 1701/11). Nach neuerer Rechtsprechung entscheide nicht allein der Zeitpunkt der Anmeldung einer Versammlung, vielmehr müsse praktische Konkordanz hergestellt und versucht werden, die Anliegen in Übereinstimmung zu bringen.

Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V.

Dr. Björn Elberling, Rechtsanwalt

[Umdruck 18/1680](#)

Rechtsanwalt Dr. Björn Elberling führt in die Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e. V., [Umdruck 18/1680](#), ein und weist auf ihre Ablehnung des präventiven Teilnahmeverbots und damit auf die Möglichkeit der vollständigen Aufhebung der Versammlungsfreiheit einzelner Personen aufgrund einer vor Ort ad hoc getroffenen Prognose hin, gegen die es aufgrund der Situation vor Ort keinen Rechtsschutz gebe.

Für eine überfällige Liberalisierung erachte die Vereinigung die Herabstufung einiger bundesgesetzlicher Straftatbestände zu landesgesetzlichen Ordnungswidrigkeiten. Allerdings könne auch ein Bußgeld einen erheblichen Eingriff darstellen. Er verweise auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Landesversammlungsgesetz, nach der auch eine Geldbuße eine empfindliche Belastung darstellen könne. Dies decke sich mit Erfahrungen aus seiner anwaltlichen Praxis, nach denen auch die Aussicht, wegen der Verhängung eines geringen Bußgeldes vor Gericht ziehen zu müssen, Personen davon abhalten könne, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen.

Die Vereinigung beurteile § 24 Absatz 1 Nummer 1 zur Durchführung einer Versammlung nach einer unvollständigen oder falschen Anzeige als problematisch, weil diese Norm mit § 11 für die im Gegensatz zum Bundesgesetz deutlich erhöhten Anforderungen an die Anzeige zusammenhänge. Warum man einen Ordnungsverstoß einer unvollständigen Anzeige, der durch Nachfrage der Versammlungsbehörde geheilt werden könne, mit einem Bußgeld belegen müsse, erschließe sich ihm nicht.

Mit Blick auf § 24 Absatz 1 Nummer 3, Sitzblockaden, begrüße die Strafverteidigervereinigung die Herausnahme von groben Störungen aus dem alten Tatbestand der Versammlungssprengung. Allerdings erkenne die Norm, dass es die reine und nicht geschützte Verhinderungsblokade gar nicht gebe. Ferner gehe die Norm auch über bisherige Vorschriften hinaus, zum Beispiel gehe man von der „einfachen Störung“ statt wie bisher von der „groben Störung“ oder von der „Behinderung“ anstatt der „Verhandlungssprengung“ aus, was er sehr kritisch sehe.

Weiterhin halte man auch die Verdreifachung des Bußgeldrahmens insbesondere für die Sanktionierung von Blockaden oder von Störungen sowie von Verstößen gegen die Bekleidungs Vorschriften für nicht angemessen, da auch schon von sehr geringen Bußgeldern eine erhebliche abschreckende Wirkung ausgehe.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung von Videoaufzeichnungen auf Versammlungen ohne Gefahrenprognose lehne er ab, da sie zu einer Ausweitung der Aufzeichnungen führe. Die teilnehmenden Personen könnten nicht einschätzen, ob es sich um Überblickaufnahmen oder Aufnahmen spezifischer Personen handele. Darüber hinaus könne man nicht überprüfen, wann aufgezeichnet werde beziehungsweise wann nicht und ob die Aufzeichnungen gespeichert oder gelöscht würden. Das alles schrecke Menschen ab, ihr Recht auf Demonstrationstfreiheit wahrzunehmen.

Bei der Vorführung von Videomitschnitten im Gerichtssaal seitens der Staatsanwaltschaft handele es sich zumeist nicht um das Original, sondern um eine geschnittene Fassung, die häufig den Kontext nicht erkennen lasse. Rechtsanwälte hätten erfahrungsgemäß gravierende Probleme, an Aufzeichnungen der Polizei zu kommen, die sich als Entlastungsbeweis verwenden ließen. Daher fordere er die Herstellung von „Waffengleichheit“, sollte es nicht zu einem Verbot von Aufzeichnungen kommen.

Die Strafverteidigervereinigung unterstütze die Forderung nach Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten, um diese als Zeugen oder im Falle der Begehung von Straftaten bei Demonstrationen identifizieren zu können. Für Einheiten aus Schleswig-Holstein regle dies ein Erlass, für Einheiten aus anderen Bundesländern sollten entsprechende Regelungen im Versammlungsgesetz geschaffen werden.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Dr. Thilo Weichert, Landesbeauftragter für Datenschutz

[Umdruck 18/1573](#)

Der Landesbeauftragte für Datenschutz, Dr. Thilo Weichert, erläutert die beiden Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1573](#): Kontrollstellen sowie Ton- und Bildüberwachung von Versammlungen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Claudia Zempel, Dezernentin
Udo Wachholz und Holger Schwark, Stadt Neumünster

Städteverband Schleswig-Holstein

Claudia Zempel, Dezernentin

[Umdrucke 18/1612](#) und 18/1623

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hätte es eines Landesgesetzes zum Versammlungsrecht nicht bedurft, so Claudia Zempel vor der Erläuterung der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, [Umdrucke 18/1612](#) und 18/1623. Die Versammlungsbehörden von Städten und Gemeinden fühlten sich mit dem Bundesversammlungsrecht sehr wohl und hätten auf den sie betreffenden Feldern reichlich Verwaltungserfahrung vorzuweisen.

Sie weise auf die Erweiterung der kommunalen Zuständigkeiten und zusätzlichen Aufwand durch den Gesetzentwurf hin. Die Vorstellung eines breiten kommunalen Vollzugsdienstes, der wie Polizeieinsatzmannschaften zur Verfügung stehe, halte sie angesichts der Haushalts- und Personallage für eine Fehlannahme.

Udo Wachholz, Ordnungsamtsleiter der Stadt Neumünster, erläutert ergänzend, der Entwurf der Regierungsfractionen beinhalte viele Regelungen, die man bereits in der Praxis anwende und die zu mehr Klarheit führten. Er halte die Vorschriften dieses Entwurfs für umsetzbar, weise aber gleichzeitig auf das Konnexitätsprinzip hin.

Kooperationsgespräche und Konfliktmanagement nach § 3 halte er für wichtig. Er wisse aber, dass beides häufig schon angewendet werde. Aus Sicht der Praxis fordere er, in § 11 die Angaben zum Versammlungsleiter um dessen telefonische Erreichbarkeit vor und während der Versammlung zu ergänzen. Mit Blick auf § 13 Absatz 8 halte er Ersatzversammlungen an einem anderen Ort zum gleichen Thema für möglich und sinnvoll.

* * *

In der anschließenden Fragerunde antwortet Rechtsanwältin Dr. Luczak auf die Frage des Abg. Breyer nach der Notwendigkeit der gesetzlichen Grundlagen, sie begrüße einige Teile des Gesetzentwurfs, andere habe sie kritisiert. Beim Versammlungsgesetz des Bundes wisse

man, was vorliege; ein neues Landesgesetz biete indes Möglichkeiten, andere Aspekte gerichtlich zu erstreiten.

Rechtsanwalt Dr. Elberling ergänzt, er begrüße den strafrechtlichen Bereich des neuen Entwurfs, den ordnungsrechtlichen Bereich halte er aufgrund der genannten kritisch zu beurteilenden Regelungen für schwierig. An manchen Stellen sehe er den Entwurf nicht als Grundrechtsgewährleistungsrecht an, das zu schaffen das eigentliche Ziel der Koalition darstelle.

Vom Abg. Breyer nach den Übersichtsaufnahmen und Eingrenzungsmöglichkeiten befragt, verweist Rechtsanwältin Dr. Luczak auf die Stellungnahme der Humanistischen Union. Größe und Unübersichtlichkeit reichten als Eingrenzungsvoraussetzungen nicht aus, man müsse mindestens eine weitere Voraussetzung, etwa die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, einführen.

Rechtsanwalt Dr. Elberling schließt sich an: Er erkenne keine Notwendigkeit für solche Übersichtsaufnahmen. Man müsse die Notwendigkeit aller vorgesehenen Speicherungsgründe und -zeiträume prüfen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz, Dr. Thilo Weichert, führt aus, er wolle die Frage nach dem Verzicht auf Übersichtsaufnahmen nicht beurteilen, da es sich um eine operative Frage handele. Die vorgesehenen Regelungen sei nicht nur verhältnismäßig, sondern auch wünschenswert. Wenn sich Polizei und Ordnungsbehörden an die Regelungen hielten, würde nur ein Kameramonitoringssystem eingerichtet. Aufzeichnungen fänden nicht statt. Eine Übersicht für die Polizei halte er unbestreitbar für sinnvoll. Den Einsatz von Technologie in diesem Zusammenhang erachte er für nachvollziehbar, sinnvoll und personalsparend. Unter Umständen könne auch der Einsatz von Drohnen sinnvoll sein. Allerdings dürften die gewonnenen Bilder gemäß den vorgesehenen Regelungen nicht individualisierbar sein. Auch ein Drohneneinsatz zur Videoüberwachung aus der Luft müsse nach Absatz 3 offen vorgenommen werden, was er für sehr schwierig halte. Die Regelung, die Versammlungsleitung vorab zu informieren, stelle einen weiteren Schutz vor einschüchternden Maßnahmen dar.

Von der Abg. Lange um Erläuterung der „Waffengleichheit“ gebeten, erläutert Rechtsanwalt Dr. Elberling, bei Speicherung von Aufnahmen sollten beide Seiten Zugriff haben. Den Vergleich der „Waffengleichheit“ zwischen uniformierten und bewaffneten Beamten, die das staatliche Gewaltmonopol ausübten und gegebenenfalls zu kennzeichnen seien, und eventuell verummten Demonstranten, die diesem Gewaltmonopol unterworfen seien, halte er für nicht einschlägig. In vielen Fällen der Praxis stehe das Vermummungsverbot nicht im Zusammen-

hang mit drohenden Rechtsgutverletzungen, daher könne man das Verbot getrost einschränken.

Vom Abg. von Pein nach ihrer Sicht für einen höheren Personaleinsatz im Sinne der Deeskalation befragt, stellt Rechtsanwältin Dr. Luczak klar, sie habe keinen höheren Personaleinsatz gefordert, sondern auf den hohen Personaleinsatz bei den bisherigen großen und unübersichtlichen Demonstrationen hinweisen wollen. Größe und Unübersichtlichkeit allein rechtfertigten aus ihrer Sicht keine Videoüberwachung, vielmehr müsse über die Einführung mindestens eines weiteren Kriteriums, etwa „Gefahr der Unkontrollierbarkeit“, nachgedacht werden.

Auf die Frage des Abg. von Pein nach einem präventiven Ausschluss gemäß der bisherigen Rechtslage räumt Rechtsanwältin Dr. Luczak ein, eine solche Möglichkeit bestehe bereits jetzt. Allerdings handele es sich derzeit um eine Entscheidung der Versammlungsleitung. Eine Aufnahme einer solchen Ermächtigung ins Versammlungsrecht eröffne die Möglichkeit, das als Rechtsgrundlage standardmäßig - auch bei Vorkontrollen - heranzuziehen, anstatt wie bisher nur in besonderen Einzelfällen zu entscheiden, was die Gefahr einer weitaus häufigeren Anwendung berge.

Diesen Ausführungen schließt sich Rechtsanwalt Dr. Elberling an. Auch er sehe das Risiko des häufigeren generellen Ausschlusses kurz vor der Demonstration aufgrund einer solchen Vorschrift, weshalb er anrege, bei der bisherigen Praxis zur Abschätzung nach konkreten Gefahrenprognosen bestimmter Einzelpersonen deutlich vor dem Beginn der Demonstration zu bleiben.

Udo Wachholz antwortet auf die Frage des Abg. von Pein zur Umsetzung des Konfliktmanagements bei Großveranstaltungen in der Praxis, in Neumünster betreibe man dies zusammen mit der Polizei und den Versammlungsleitungen. Vor Durchführung einer Versammlung gebe es Kooperationsgespräche. Konflikte entstünden insbesondere bei Versammlungen zu gleichen Zeiten an gleichen Orten. In Neumünster würden diese mit den Beteiligten, der Stadt und der Polizei bearbeitet. Beispielsweise würden Alternativrouten angeboten. Auch während einer Veranstaltung werde Konfliktmanagement hauptsächlich durch die Polizei mit entsprechender Expertise angewandt, allerdings stünden die städtischen Stellen beratend zur Verfügung.

Auf die Fragen des Abg. Dr. Dolgner und der Abg. Ostmeier zu Sitzblockaden führt Rechtsanwalt Dr. Elberling aus, Sitzblockaden sollten aus seiner Sicht nicht einmal als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Allerdings folge daraus nicht, dass jede Sitzblockade versammlungsrechtlich erlaubt sein müsse. Eine Abwägung zwischen den Rechten der Demonst-

rierenden und der Blockierenden erfolge unabhängig davon, ob man die Blockierenden mit Ordnungswidrigkeiten belege. Darüber hinaus würden mit der vorgesehenen Regelung nicht nur Sitzblockaden, sondern auch darüber hinaus Gehendes geregelt. Wünsche man trotz allem die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, müssten die Vorschriften dazu erheblich enger als im Entwurf gefasst werden.

Rechtsanwältin Dr. Luczak ergänzt, aktuell würden Blockaden nicht straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt - außer in Dresden. Gleichwohl würden auf Grundlage des Ordnungsrechtes Blockaden aufgelöst. Allerdings gingen die Blockierenden dann nach Hause, ohne einen Bußgeldbescheid zu erhalten.

Vom Abg. Dr. Dolgner nach dem Uniformierungsverbot befragt, weist Herr Wachholz auf § 8 Absatz 2 hin und empfiehlt, das Tatbestandsmerkmal der Einschüchterung hinzuzunehmen.

Frau Zempel stellt auf Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner klar, ihre Ausführungen zur Konnexität seien allgemein zu verstehen gewesen. Man sehe gleichzeitig eine Liberalisierung des Versammlungsrechts sowie einen deutlichen Mehraufwand bei der Umsetzung und der Präsenz vor Ort.

Rechtsanwältin Dr. Luczak antwortet Abg. Peters, die Geeignetheit und Bestimmtheit von Maßnahmen lasse sich gerichtlich erst nachträglich überprüfen, vor Ort komme es allerdings zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung durch die Polizei. Auch eine Anordnung für eine bestimmte Person sei erst später justiziabel, dies gelte auch für zu weitgehende Anordnungen vor Ort. Klargestellt werden müsse überdies, ob „Anordnungen“ solcherlei konkrete Anordnungen vor Ort oder generelle Anordnungen im Vorfeld einer Versammlung meinten.

Diesen Ausführungen schließt sich Rechtsanwalt Dr. Elberling im Wesentlichen an.

Rechtsanwältin Dr. Luczak pflichtet der Sicht des Abg. Dr. Breyer bei, mit den vorgesehenen Regelungen insbesondere zur Durchsuchung in § 15 könnten bei Anhaltspunkten für irgendwelche Verstöße sämtliche Personen auf dem Weg zur Versammlung durchsucht werden. Sie finde es zum Beispiel mit Blick auf Kontrollstellen schwierig, die schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aus anderen Gebieten ins Versammlungsrecht einzufügen.

Auf die Frage der Abg. Lange nach Gründen für ihre Annahme, Maßnahmen wie Durchsuchungen oder präventiver Ausschluss würden bei expliziter Erwähnung im Versammlungsgesetz von der Polizei öfter genutzt, antwortet Rechtsanwältin Dr. Luczak, nach ihrer Lesart von § 15 des Entwurfs sei dieser explizit auf Versammlungen ausgerichtet und betreffe das Uni-

formierungs- und Vermummungsverbot. Der Gesetzentwurf fasse den Begriff „Uniform“ weiter als die bundesrechtlichen Regelungen. Dies in Verbindung mit den Regelungen zu Kontrollstellen halte sie für eine Erweiterung der durchführbaren Maßnahmen. Bisher könnten solche Maßnahmen nur mit Blick auf konkrete Personen sowie bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden.

Nach der Einwendung des Abg. Dr. Dolgner, anhand der Gesetzesbegründung lasse sich die Intention des Gesetzgebers vor Gericht ermitteln, plädiert Rechtsanwältin Dr. Luczak für einen klaren Wortlaut des Gesetzes, der schließlich auch von den Einsatzkräften vor Ort gelesen und angewandt werden müsse. Daher schlage sie folgende Formulierung vor:

„Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass von einer Person Waffen mitgeführt werden, kann diese Person durchsucht werden.“

Abg. Peters weist auf das in § 181 Landesverwaltungsgesetz enthaltene, sehr viel weitergehende und auf Demonstrationen bezogene Kontrollrecht hin.

Abg. Dr. Breyer stellt klar, dass nach dem Koalitionsantrag nicht mehr anlasslos Kontrollstellen eingerichtet werden dürften. Liege jedoch ein Anlass vor, dürfe man alle Teilnehmer und selbst diejenigen ohne Anhaltspunkte durchsuchen. In der Begründung stehe dazu nichts anderes.

* * *

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

[Umdruck 18/1472](#)

Nach Hinweis auf seine beruflichen und persönlichen Erfahrungen mit dem Versammlungsrecht aus verschiedenen Perspektiven, unter anderem als Strafverteidiger, Hochschullehrer und Bundesverfassungsrichter, führt Herr Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Professor an der Universität Hamburg aus, er halte das Bundesversammlungsrecht nicht für besser als diesen Gesetzentwurf. Er begrüße die Konkretisierung durch die Rechtsprechung, allerdings solle der Gesetzestext klar formuliert sein. Nicht nur Polizeieinsatzkräfte aus verschiedenen Bundesländern müssten bei großen Versammlungen Rechtssicherheit haben, sondern auch die sich versammelnden Personen. Über seine schriftliche Stellungnahme [Umdruck 18/1472](#) hinaus trägt er weitere Hinweise in der Reihenfolge der Paragraphen vor.

Auf Anregung von Herrn Dr. Ralf Röger werde der Versammlungsbegriff im Gesetzentwurf abweichend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf drei Personen hin orientiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stelle auch eine aus zwei Personen bestehende Gruppe eine Versammlung dar. Sie genieße die Privilegien des Versammlungsrechts, unterliege aber auch dessen Restriktionen. Die vorgesehene Regelung eröffne eine Schutzlücke, die zu praktischen Schwierigkeiten zulasten der sich Versammelnden sowie zulasten der Behörden führen könne.

Er halte das Kooperationsgebot durch die Behörde, soweit erforderlich, für sinnvoll. Ein generelles Kooperationsangebot, ohne dass ein möglicher Gefahregrund vorliege, erachte er für verfehlt und unnötig. Sollte die Behörde ein Gespräch nicht anbieten, obwohl sie Gefahren sehe, verwirke sie die Berufung darauf, dass die Betroffenen nicht die Chance genutzt hätten, durch Veränderung der Bedingungen dieser Gefahr abzuweichen.

Bei den Regelungen zur Uniform müsse die Möglichkeit einer Anordnung ins Gesetz aufgenommen werden. Die Konkretisierung, wann etwas als Uniform, Gleichtracht oder dergleichen angesehen werde, liege im Interesse der sich Versammelnden, insbesondere weil daran Ordnungswidrigkeitsfolgen geknüpft würden. Daher müsse ein Verwaltungsakt ergehen, der verdeutliche, was nicht mehr sein dürfe. Eine solche Anordnung schaffe Klarheit und Bestimmtheit gerade bei auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen. Der Versuch, diese Begriffe durch detaillierte Regelungen zu umschreiben, werde seiner Ansicht nach misslingen. Eine gewisse Auslegungsbedürftigkeit müsse bestehen, allerdings sollten andererseits die Betroffenen klar erkennen können, was von ihnen erwartet werde und was nicht.

Der Entwurf benenne nicht, in welcher Form eine Anzeige ergehe. Er spreche sich für die Ergänzung um den elektronischen Weg aus.

Er könne bei den Regelungen zur Ersatzveranstaltung nur unter Schwierigkeiten verstehen, dass es dabei nur um die Ortsbezogenheit gehe. Er weise auf Versammlungen hin, die ihres Inhalts wegen verboten werden dürften - egal, in welchem Raum sie stattfänden. Eine Definition der Ersatzveranstaltungen lediglich über den Ort führe zu dem Problem, dass eine Versammlung, die einen Inhalt verfolge oder eine nicht tolerierbare Vorgehensweise zeitige, an einem anderen Ort durchgeführt werden könne.

Er verstehe alle gegen die Kontrollstellproblematik vorgetragenen Bedenken, frage sich aber, ob es gelingen könne, rechtsstaatliche Anforderungen an diese zu formulieren, um die Missbrauchsmöglichkeiten weitestmöglich zu reduzieren. So müssten unter anderem tatsächliche

Anhaltspunkte für Gefahren vorhanden und eine zügige Durchführung der Kontrollen gesichert sein.

Er weise darauf hin, das Bundesverfassungsgericht habe in Sachen Fraport das Thema der Möglichkeit von Versammlungen auf dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Flächen ausdrücklich nicht abschließend entschieden. Man dürfe daher nicht im Umkehrschluss davon ausgehen, die Fraport-Entscheidung stelle den Ausdruck der Meinung des Bundesverfassungsgerichts dar, dass Versammlungen nur dann auf öffentlich zugänglichen Flächen stattfinden dürften, wenn es sich um öffentliche Grundstücke im Besitz oder Mehrheitsbesitz des Staates oder eines Hoheitsträgers handele. Viele der ehemals öffentlichen Räume seien inzwischen privatisiert worden. Dort dürften Versammlungen ohne Einwilligung des Eigentümers nicht stattfinden. Dies führe zu einer praktischen Einschränkung der Möglichkeit von Versammlungen in öffentlichen Räumen in Privateigentum. Er spreche sich daher für eine weiter gefasste Regelung aus.

Der Ausschluss von Versammlungen führe laut Gesetzentwurf dazu, dass sich die betroffenen Personen entfernen müssten, ansonsten könnten sie mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden. Er sehe eine solche Regelung allerdings nur in § 14 und nicht in § 21, daher schlage er vor, dies rechtstechnisch anzugleichen.

§ 21 berufe sich auf das Hausrecht, mithin nicht auf eine polizei- oder versammlungsrechtliche, sondern eine privat- und eigentumsrechtliche Kategorie. Ihm erschließe sich nicht, was das Hausrecht neben den früheren Befugnissen der Leiter solle.

Die Strafbarkeit oder sonstige Ahndung von Sitzblockaden sei immer noch streitig. Dabei handele es sich aber nicht um Sitzblockaden bei Versammlungen, sondern vor Einrichtungen wie Atomkraftwerken. Das Bundesverfassungsgericht habe sich massiv dafür ausgesprochen, diese nicht grundsätzlich als strafbar anzusehen, sondern dabei differenzierend vorzugehen. Das Versammlungsgrundrecht gelte aber natürlich für jeden, der sich versammeln wolle, ungeachtet etwa seiner politischen Richtung. Bei der Blockierung einer Versammlungsform, etwa einer neofaschistischen, durch eine andere, etwa eine antifaschistisch orientierte, stehe der Staat in der Schutzpflicht, dafür zu sorgen, dass Versammlungen ungeachtet der Inhalte oder der politischen Ausrichtung durchgeführt werden könnten. Das Blockieren der Durchführung eines Grundrechts müsse daher von der Polizei oder Ordnungsbehörde unterbunden werden können.

Er hege sehr viel Sympathie für die Kennzeichnung von Polizeibeamten, wisse aber um die Widerstände seitens der Behörden. Er halte eine entsprechende Regelung durch Schleswig-

Holstein für sehr mutig. Wo der Staat auftrete, müsse er identifizierbar sein. Es komme mitunter auch zu Rechtswidrigkeiten von staatlicher Seite, sodass Bürger die Möglichkeit erhalten müssten, sich dagegen zu wehren.

Dr. Ralf Röger

Professor für Rechtswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für Verwaltung -
Fachbereich Bundespolizei

[Umdruck 18/1566](#)

Herr Dr. Röger, Professor für Rechtswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, resümiert die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1566](#).

Über seine schriftliche Stellungnahme hinaus sehe er mit Blick auf die Auflösungsstatbestände keinen Grund für die Einschränkung, dass eine aufgelöste Versammlung nur dann eine Ersatzversammlung darstelle, wenn sie am gleichen Ort stattfinde. Für fraglich halte er überdies eine Diskussion des „gleichen Ortes“. Darin liege erhebliches Konfliktpotenzial für die Anwendung des Gesetzes.

Er frage sich, ob mit Blick auf § 14 eine zeitliche Vorlagerung einer unmittelbaren Gefahrenprognose vorzuziehen sei.

Er spreche sich aus gesetzgeberisch-handwerklichen Gründen für eine Erwähnung der Kontrollstellen schon in § 15 Absatz 1 aus und schlage folgende Formulierung vor:

„können Personen und Sachen *insbesondere an dafür einzurichtenden Kontrollstellen* durchsucht werden“.

Außerdem halte er es für gesetzgeberisch nicht gelungen, so oft in §§ 15 und 16 die Worte „nur“ und „nur dann“ zu erwähnen, denn der Rechtsstaat dürfe nach den Grundsätzen des Gesetzesvorrangs und –vorbehalts grundrechtsrelevante Maßnahmen nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung treffen. Das müsse nicht noch einmal in jedem Absatz klargestellt werden.

Zu den Bild- und Tonübertragungen nach § 16 Absatz 4 Ziffer 1 rege er an, das Nichtlöschen auch auf Tatbestände von § 27 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 auszudehnen. Ähnliches gelte für Absatz 4, denn es existierten Sachverhalte, in denen die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten länger als sechs Monate dauere, sodass auch dieser Bereich eingeführt werden solle.

Er bezweifle, dass der neu eingeführte Versuch eines Abgleichs mit dem Waffenrecht in § 23 Absatz 2 – Straftaten – in der Praxis funktioniere. Das gesamte Waffengesetz erfasse indes keine Versammlungen, daher könne es solche Überschneidungen nicht geben. Dem Waffengesetz Vorrang durch das Versammlungsgesetz einzuräumen, laufe ins Leere, da das Versammlungsrecht eigene Waffenverbotstatbestände enthalte. Daher stimme die juristische Logik hierbei nicht; man könne diese Regelung ersatzlos streichen.

Hartmut Brenneisen

Professor und Dekan an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- Fachbereich Polizei

[Umdruck 18/1516](#) und Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Herr Brenneisen, Dekan und Professor an der FHVD, Fachbereich Polizei, nimmt ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1516](#), zum vorliegenden Gesetzentwurf und den dazu eingereichten Änderungsanträgen Stellung. Dabei geht er insbesondere auf folgende Themen näher ein: Versammlungsbegriff, Transferklausel, Anwesenheitsrecht und Legitimationspflicht, Teilnahmeverbot, Kontrollen, Informationseingriffe und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten. Die Einzelheiten dazu sind seinem Redemanuskript zu entnehmen (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift).

* * *

In der anschließenden Fragerunde antwortet Herr Dr. Röger auf die Frage des Abg. Dr. Dolgener, wie weit sich bei nicht definiertem Ort eine Person von einer Versammlung entfernen müsse, um nicht mehr als Versammlungsteilnehmer zu gelten, es handele sich dabei um eine Standardproblematik, bei der es keine pauschalen Abstandsangaben gebe. Erkennbar müsse eine Lösung des inneren Bandes zur Veranstaltung erfolgt sein. Das könne man nur vor Ort entscheiden, beispielsweise anhand topografischer oder geografischer Umstände. Er halte die Aspekte „Inhalt“ und „Ort“ für die Entscheidung über Ersatzversammlungen für problematisch. Eine etwaige spontan gegen das Vorgehen der Polizei entstehende Protestversammlung stelle allein mit Blick auf den Inhalt keine Ersatzversammlung dar. Bei einer Bejahung des inhaltlichen Aspekts sehe er keine Notwendigkeit, dies auch noch am Ort festzumachen. Er schlage mit Blick auf die Anwendung des Gesetzes durch die Kräfte vor Ort vor, jede Art entsprechender Ersatzversammlung zu verbieten, und dies nur am Inhalt und nicht am Ort festzumachen.

Ergänzend weist Herr Dr. Hoffmann-Riem auf den Widerspruch der Regelungen des § 20 Absatz 5 – Sich-Entfernen der Teilnehmer nach Auflösung – und des § 20 Absatz 6 – Verbot

von Versammlungen an demselben Ort – hin. Daher schlage er vor, in § 20 Absatz 6 die Worte „am gleichen Ort“ zu streichen. Aus seiner Sicht stelle der Ort nicht den Maßstab dar, um Klarheit bei der Entscheidung über Ersatzversammlungen herstellen zu können. - Herr Dr. Röger stellt klar, er habe sich nicht auf § 20, sondern auf § 13 bezogen.

Herr Brenneisen führt zur Antwort auf die Frage des Abg. Dr. Breyer nach der bisherigen Praxis bei Übersichtsaufnahmen aus, der Bundesgesetzgeber habe Übersichtsaufnahmen nicht im Blick gehabt, als §§ 12a und 19 a im Versammlungsgesetz des Bundes geschaffen worden seien, sondern eher zielgerichtete Bild- und Tonaufnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Rechtsprechung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Bremen von 1990 habe auf die Eingriffsqualität der Überblicksaufnahmen aufmerksam gemacht. 2009 habe das Bundesverfassungsgericht dies weiter konkretisiert. In Schleswig-Holstein habe es Einzelfallprobleme gegeben, diese tatsächlichen Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter zu begründen, um Übersichtsaufnahmen durchzuführen. Er sehe die Gefahr beim Verzicht auf solche Maßnahmen, unter Umständen vorschnell zu schärferen Maßnahmen greifen zu müssen. Daher halte er die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs für einen sehr guten Ausgleich zwischen dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht der Versammlungsfreiheit und der Funktionsfähigkeit der Polizei.

Zur Frage des Abg. Dr. Breyer zu Versammlungen auf Privatgelände schließt sich Herr Brenneisen den Ausführungen von Herrn Dr. Hoffmann-Riem ohne Vorbehalte an. Auch er erachte es für wenig zielführend, beispielsweise den Sophienhof in Kiel von der Möglichkeit auszunehmen, dort dem Demonstrationsrecht nachzugehen.

Vom Abg. Dr. Breyer nach einer Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten gefragt, führt Herr Brenneisen aus, er halte eine Regelung per Erlass für ausreichend. Durch ein schleswig-holsteinisches Landesgesetz werde man andere Länder und ihre Polizeikräfte, die in Schleswig-Holstein eingesetzt würden, nicht zu einer Kennzeichnung bewegen können. Vielmehr könne eine solche Regelung zu dem Problem führen, überhaupt noch Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern zu erhalten.

Das Versammlungsrecht habe gegenüber dem Polizeirecht lange Zeit ein Spezialgesetz dargestellt, so Herr Dr. Hoffmann-Riem auf die Frage des Abg. Dr. Breyer nach der Abgrenzung zum Polizeirecht. Versammlungsrecht sei jedoch inzwischen nicht mehr wie bislang Bundesrecht, sondern Landesrecht. Daher gelte diese alte Aussage zu diesen beiden Rechtsgrundlagen nicht mehr. Nach den Regelungen in § 9 des Gesetzentwurfs dürfe bei einer Regelungslücke zu einzelnen Versammlungsteilnehmern nicht einfach auf das Polizeigesetz zugegriffen werden; ein solcher Zugriff dürfe nur bei einer Gefahrenlage erfolgen, die nach Versamm-

lungsrecht Maßnahmen erfordere. § 9 schütze die Versammlungsteilnehmer, indem die Schwelle für Maßnahmen gegenüber anderen Teilnehmern erhöht werde.

Herr Dr. Röger ergänzt, er sehe den Grund für die bisherige Problematik bei der Anwendung des Polizeirechts in der Lückenhaftigkeit und den Unstimmigkeiten des Bundesversammlungsgesetzes, etwa bei der Anreisephase. Schließe man diese Regelungslücken jetzt durch die Landesgesetzgebung, reduziere sich die Notwendigkeit eines Verweises auf das Polizeirecht. Bei Einführung eines ähnlichen generalklauselartigen Auffangtatbestandes wie in Niedersachsen sehe er überhaupt keine Notwendigkeit eines Rückgriffs auf das Polizeirecht.

Herr Dr. Hoffmann-Riem verweist in seiner Antwort auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner nach der kleinsten Gruppengröße für Versammlungen auf Sonderregeln für kleine Veranstaltungen in anderen Ländern Europas, zum Beispiel durch Verzicht auf die Anmeldeerfordernisse. Er rege an, über andere Möglichkeiten nachzudenken, kleinere Versammlungen von bestimmten Dingen auszunehmen. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die verfassungsrechtliche Schutzlücke beim Ausschluss von Zweiersammlungen aus dem Schutzbereich des Gesetzesentwurfs. Für sie gelte das allgemeine Polizeirecht. Weiterhin würde man eine Zweiersammlung nach § 13 Absatz 4, beispielsweise von Neonazis, nach diesem Gesetz nicht unterbinden können, wohl jedoch eine Dreiersammlung. Er plädiere für eine stimmige Regelung. - Herr Dr. Brenneisen stellt die Frage in den Raum, was geschehe, wenn sich zwei Personen versammeln wollten, und eine dritte Person hinzukomme. Eine solche Versammlung unterliege dann beispielsweise in diesem Moment der Anzeigepflicht. Durch eine solche Regelung würden ungeahnte Probleme auf kleinem Niveau geschaffen. - Herr Dr. Röger ergänzt, nach seiner Kenntnis der Rechtsprechung zu Kleinversammlungen befasse sich diese ganz überwiegend mit der nicht erfolgten Anmeldung. Das versehentliche Nichtanmelden einer Zweipersonenversammlung stelle keine Straftat mehr, sondern höchstens eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Zusammenhang mit dem Namen des Gesetzes berichtet Herr Dr. Hoffmann-Riem über seine Erfahrungen aus der Venedig-Kommission des Europarates, denen zufolge Gesetzesnamen oftmals eher repressive Züge trügen. Er begrüße deshalb den Namen „Versammlungsfreiheitsgesetz“, mit dem das Ziel des Gesetzes, die Freiheitsgewährleistung von Versammlungen, symbolisch zum Ausdruck gebracht werde.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, übernimmt die Sitzungsleitung.

Vom Abg. von Pein nach Beispielen für den Umgang mit privaten Flächen gefragt, führt Herr Dr. Hoffmann-Riem aus, zunächst gehe es um für das allgemeine Publikum geöffnete Flä-

chen. Geschlossene Schranken oder Türen stellten keine Öffnung dar. Bei für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Flächen dürfe keine ausschließlich kommerzielle, sondern müsse auch eine demokratische Nutzung durch Versammlungen möglich sein. Nach dem von ihm vorgelegten Musterentwurf dürfe eine solche Nutzung nicht von der Zustimmung des Eigentümers abhängig sein.

Herr Dr. Hoffmann-Riem gibt zu den Fragen des Abg. Dr. Breyer nach einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht auch für V-Leute oder Zivilpolizisten und zu Problemen beim Einsatz von Polizeikräften aus anderen Bundesländern zu bedenken, auch er sehe ein praktisches Problem, Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern für Großveranstaltungen zu finden. Eine alleinige Kennzeichnungspflicht für schleswig-holsteinische Beamte führe zu einer Ungleichheit beispielsweise bei der Anzeigemöglichkeit. Eine Kennzeichnung von verdeckten Ermittlern stelle indes einen Widerspruch dar. Ein möglicher rechtlicher Informationseingriff durch verdeckte Ermittler mit der rechtlichen Qualität eines Grundrechtseingriffs habe nicht die gleiche Qualität wie Eingriffe von Polizisten bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung. Aus seiner Sicht spreche nichts dagegen, die Kennzeichnung für Vollzugskräfte im Einsatz vorzusehen.

Herr Dr. Röger ergänzt, man könne in § 10 klarstellen, beim Versammlungsgesetz handle es sich um ein Spezialgesetz zur Abwehr der Gefahren, die von Versammlungen ausgingen oder drohen könnten. Den repressiven Bereich regle weiterhin die StPO. Man müsse zwischen Tatbeobachtern und Einsatzkräften differenzieren, die durch die Tatbeobachter instruiert würden. Aufgabe der Tatbeobachter sei nicht die Gefahrenabwehr, sondern die Mitwirkung an repressiven Maßnahmen. Daher stelle sich das Problem der Abgrenzung nach § 10 nicht. Man könne aber durchaus in § 10 regeln, dass nicht erkennbare Kräfte, die zum Zwecke der Straftatverfolgung eingesetzt würden, von der Norm nicht erfasst würden. Er halte dies jedoch nicht für notwendig, da die strafprozessualen Maßnahmen per se durch das Versammlungsgesetz nicht verdrängt werden könnten.

Herr Brenneisen stimmt den Ausführungen von Herrn Dr. Röger zu, erklärt aber, er schätze das Grundproblem der Tatbeobachter anders ein. In Niedersachsen würden Tatbeobachter nur noch repressiv nach der Strafprozessordnung tätig. In anderen Ländern sehe man den Begriff deutlich weiter. Tatbeobachter stellten Personen dar, die im Rahmen der sogenannten antizipierten Repression agierten und vorsorglich tätig würden, um bei Bedarf Einsatzkräfte heranzuziehen. Sie agierten in einem Zeitraum, der deutlich vor dem Anfangsverdacht einer Straftat nach § 152 stopp, liege.

DGB Bezirk-Nord
Olaf Schwede
[Umdrucke 18/1574](#) sowie 18/2319

Herr Schwede trägt die Stellungnahmen des DGB Bezirk-Nord, [Umdrucke 18/1574](#) und 18/2319, vor und betont, er vertrete in der heutigen Anhörung die zwischen den verschiedenen Gewerkschaften unstrittigen Positionen. Eine besondere Arbeitskampfklausel verstehe er nicht als Privilegierung der Gewerkschaften, vielmehr trage sie zur Rechtssicherheit aller Beteiligten bei. Ob ein Arbeitskampf letztlich zulässig sei, müsse nach wie vor der Entscheidung der Gerichte vorbehalten bleiben. In Bezug auf die Nichtberücksichtigung von Sonn- und Feiertagen bei der Anmeldefrist müsse die Zuständigkeit der Kommunalbehörden sichergestellt bleiben, da es sich um ein Freiheitsrecht und nicht um einen Teil des Gefahrenabwehrrechtes handele, sodass es nicht zu einer schleichenden Übertragung auf die Polizei kommen dürfe.

Gewerkschaft der Polizei
Manfred Börner, Landesvorsitzender
[Umdruck 18/1570](#)

Landesvorsitzender Manfred Börner trägt die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, [Umdruck 18/1570](#), vor. Er begrüßt, dass ein, wie er meint, gewisser Geist des Misstrauens gegenüber der Polizei zwischenzeitlich aus den Vorlagen verschwunden sei. Er spreche sich dafür aus, die Definition von Versammlung bei zwei Personen beginnen zu lassen. Für problematisch halte er die Benennung von vom Veranstalter festgelegten Ordnern, deren Geeignetheit man im Vorfeld nicht habe überprüfen können, um sie gegebenenfalls abzulehnen, denn daraus folgten insbesondere bei extremistischen Versammlungen Schwierigkeiten. Zudem befürchte er, zukünftig nicht mehr über verdeckt agierende Polizeibeamte Erkenntnisse gewinnen zu können. Dies mache weitergehende Maßnahmen erforderlich, was nicht zur Eskalation von Spannungslagen beitrage. Zum Begriff der Kontrollstellen wünsche er sich eine Klarstellung für die Rechtsanwender. Abschließend wirft er die Frage auf, wie mit bloßen Beobachtungen von Einsatzkräften verfahren werden solle.

DGB-Jugend Nord
Sebastian Borkowski
[Umdruck 18/2238](#) und Anlage 2

Herr Borkowski stellt zur Untermauerung der schriftlichen Stellungnahme der DGB-Jugend Nord, [Umdruck 18/2238](#), eine Powerpoint-Präsentation vor.

freiheitsfoo
Michael Ebelin
[Umdruck 18/2819](#)

Herr Ebeling trägt die Stellungnahme für freiheitsfoo, [Umdruck 18/2819](#), vor und spricht sich ergänzend für eine klare Kennzeichnung von Polizeibeamten aus. Aus seinen persönlichen Erfahrungen in Niedersachsen wisse er zudem, dass der Kontakt mit der Polizei häufig sehr einschüchternd und behindernd wirke.

Bündnis für Versammlungsfreiheit Schleswig-Holstein
Bettina Jürgensen
[Umdruck 18/1563](#)

Frau Jürgensen trägt die Stellungnahme des Bündnisses für Versammlungsfreiheit Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/1563](#), vor. Sie erkenne, dass die Stellungnahme des Bündnisses teilweise in den Änderungsvorschlägen berücksichtigt worden sei; gleichwohl lehne das Bündnis diese ab. Dies gelte auch für die Einstufung des Blockierens als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 1.500 € was das Bündnis insbesondere im Hinblick auf Aktionen gegen Nazidemonstrationen kritisiere. Es bestehe aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Tat ein Geist des Misstrauens gegenüber staatlicher Gewalt. Man wolle sich zudem nicht in gute und böse Demonstranten aufspalten lassen.

* * *

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, weist den Ausschuss darauf hin, dass aufgrund der enormen Verzögerung im Ablauf der Anhörung sowohl der Minister als auch der Staatssekretär sowie der Datenbeauftragte nicht mehr länger zur Verfügung stünden. Ihrem Vorschlag, die auf der Tagesordnung ausgewiesenen Berichte zum Aufenthaltsgesetz und zu Gefahrengebieten auf die kommende beziehungsweise die übernächste Sitzung zu verschieben, stimmt der Ausschuss zu.

* * *

In der anschließenden Fragerunde antwortet Herr Börner auf die Frage der Abg. Nicolaisen, er kenne keine Fälle, in denen es zu unaufgeklärten polizeilichen Übergriffen gekommen sei, die eine Kennzeichnungspflicht der Polizei aus Schleswig-Holstein bei Versammlungen rechtfertigten. Die schleswig-holsteinische Polizei halte sich an die gesetzlichen Regeln und dokumentiere nur im erlaubten Rahmen.

Vom Abg. Breyer gefragt erwidert Herr Ebeling, eine Kamera schüchtere manche Menschen ein – unabhängig davon, ob es sich um eine polizeiliche Maßnahme handele oder was letztlich aufgezeichnet werde. Er spreche sich daher mit Blick auf Art. 8 GG für die Möglichkeit aus, anonym zu demonstrieren. Versammlungsfreiheit bedürfe seiner Meinung nach keines Versammlungsgesetzes. Sofern der Gesetzgeber aber gleichwohl ein Gesetz erlasse, müsse es klar und leicht verständlich für diejenigen sein, die auf die Straße gingen.

Frau Jürgensen betont, bei Überblicksaufnahmen ergebe sich häufig der Eindruck, dass man auf bestimmte polizeilich gesuchte Personen abziele. Eine Demonstration müsse aber allen Teilnehmern grundsätzlich ohne negative Folgen offenstehen, was beispielsweise auch für junge Menschen gelte, die berufliche Nachteile befürchteten. Sie vertraue nicht darauf, dass die Aufnahmen tatsächlich gelöscht würden. Das Bündnis für Versammlungsfreiheit Schleswig-Holstein lehne ein Versammlungsgesetz generell ab.

Herr Borkowski betont noch einmal die im Gesetzentwurf gesehenen Probleme im Hinblick auf die fortschreitende Privatisierung des öffentlichen Raumes, der konkreten Benennung der Sitzblockade sowie der Bild- und Tonaufzeichnung. Gerade Letztere sei in Zeiten von Datenschutzskandalen ein wesentlicher Punkt, der Demonstranten daran hindere, sich frei zu bewegen. Er wirft die Frage auf, warum man zu den mobilen Kameras keine ähnlich ausführliche Diskussion wie bei den stationären führe.

Abg. von Pein empfindet es als befremdlich, dass man staatlichen Stellen so viel gesetzwidriges Verhalten unterstelle. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht von Polizisten unterstreicht er die Mitbestimmungspflichtigkeit aufgrund der Bekleidungsverordnung. Er stimme Herrn Schwede zur Frage der Arbeitskampfklausel zu.

Auf eine Frage des Abg. von Pein führt Herr Börner aus, ob Kontrollstellen generell nötig seien, hänge von der Definition ab. Er wünsche sich, dass die Polizei unter bestimmten Maßstäben Kontrollstellen einrichten dürfe. Sofern man generell darauf verzichte, könne man erst am Einsatzort Maßnahmen durchführen, was – bei Demonstrationen in der Größe von Brokdorf – schwierig sei, gerade wenn man mit militanten Teilnehmern rechnen müsse. Wie auch immer sich der Gesetzgeber entscheide, benötige man auf jeden Fall eine eindeutige gesetzliche Regelung. Es gehe ihm nicht um Großkontrollen, sondern um die Möglichkeit, Menschen mit unredlichen Absichten überprüfen zu können.

Herr Wilksen ergänzt, dass man über Kontrollstellen insbesondere bei Großveranstaltungen spreche. Es gehe keinesfalls darum, die Versammlung zu behindern. Auf der anderen Seite lägen häufig begründete, aber diffuse Hinweise auf zu befürchtende Gewalttätigkeiten vor,

ohne jedoch ein Maß der Konkretheit zu erreichen, das ein gezieltes Vorgehen ermögliche. Bevor man daher die Veranstaltung generell verbieten, beschränken oder gar auflösen müsse, weil man in einzelnen Fällen den Schutz der Teilnehmer nicht gewährleisten könne, handle es sich bei der Kontrolle um das mildere Mittel. Dafür benötige man einen klar definierten gesetzlichen Tatbestand.

Herr Schwede betont in Bezug auf die Arbeitskampfklausel, dass man eine gesetzliche Regelung einer untergesetzlichen vorziehe. Dabei dürfe es keinesfalls um eine Privilegierung der Gewerkschaften gehen. Sofern sich der Gesetzgeber dazu nicht durchringen könne, begrüße man natürlich, wenn es überhaupt eine Regelung gebe, notfalls eben auch eine Verordnung, um Rechtsklarheit zu erzielen. Er regt an, den Handlungsleitfaden des Landespolizeiamtes entsprechend anzupassen, um den Graubereich zu minimieren.

Auf eine Frage der Abg. Lange antwortet Frau Jürgensen, eine Versammlung bedeute zwangsläufig Einschränkungen der Rechte Dritter. Das halte sie auch für richtig und zweckdienlich, da Dritte – etwa also Autofahrer, die durch eine Demonstration behindert würden – so auf den Zweck der Demonstration aufmerksam und zur Auseinandersetzung damit angeregt würden. Sie gehe nicht davon aus, dass das Versammlungsgesetz das Polizeirecht verdränge, sofern es sich um Gefahren im Verzug oder dergleichen handle, sodass sie die These der Abg. Lange nicht nachvollziehen könne, dass das Versammlungsgesetz immer noch besser sei, als wenn ausschließlich Polizeirecht gelte. - Abg. Lange stellt klar, dass das Versammlungsgesetz das Polizeirecht zwar nicht verdränge, jedoch dem Polizeirecht vorgehe. - Dem widerspricht Abg. Dr. Breyer, das Landesverwaltungsgesetz erlaube keine Einschränkung des Versammlungsgesetzes, sodass man das Versammlungsrecht nicht über das Polizeirecht einschränken könne.

Von Herrn Wilksen möchte Abg. Dr. Breyer wissen, ob er eine Demonstration in Schleswig-Holstein benennen könne, bei der es nach der bisherigen Gesetzeslage nicht möglich gewesen sei, eine aus seiner Sicht erforderliche Überblicksaufnahme anzufertigen. - Herr Wilksen betont, dass sich die Rechtsauffassung bei den Überblicksaufnahmen gewandelt habe, sodass die Rechtsprechung zwischenzeitlich von einem – wenn auch geringen – Eingriff ausgehe. Das Vorliegen einer „erheblichen Gefahr“ halte er für völlig unverhältnismäßig. Zu einer solchen Überblicksaufnahme komme es zudem nicht oft. Versammlungen entsprechender Größe kämen in Schleswig-Holstein nicht häufig vor. Dabei spreche man von einer großen Zahl von Teilnehmern in einer unübersichtlichen Situation, möglicherweise mit Gegendemonstrationen. In solchen Fällen könne es sich um ein wichtiges taktisches Moment handeln. Dabei müsse man auch berücksichtigen, dass man diese Aufnahmen nicht speichere, sondern es sich lediglich um Echtzeitbilder handle.

Auf die weitere Frage des Abg. Dr. Breyer betont Herr Börner, der Bekleidungserlass gelte aufgrund des föderalen Systems nur in Schleswig-Holstein, sodass man dergleichen nicht von Kollegen aus anderen Bundesländern verlangen könne. Die vermuteten oder auch tatsächlichen Übergriffe als Einzelfälle reichten ihm nicht aus, nunmehr alle Polizisten mit Nummern zu kennzeichnen. Ihm sei kein einziger unaufgeklärter Fall bekannt. Dem Hinweis von Abg. von Pein auf die Mitbestimmungspflichtigkeit der Kennzeichnung hält er entgegen, kein Personalrat werde sich in dem Wissen widersetzen, dass andernfalls ein Gesetz erlassen werde. Das führe eher zu taktischem Verhalten.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Breyer führt Herr Wilksen aus, zu präventiven Teilnahmeverboten komme es nach seiner Erfahrung äußerst selten. In den letzten vier Jahren, die er in Neumünster tätig sei, könne er sich spontan nicht an ein präventives Teilnahmeverbot erinnern. Die jetzige rechtliche Konstruktion halte er für schwierig, weil man über eine eventuelle Minusmaßnahme argumentieren müsse. Er plädiere daher für ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers an dieser Stelle.- Herr Börner betont, Herr Wilksen und er verträten vornehmlich die Interessen der Beschäftigten. Sie seien nicht die Vertreter der Polizei. - Die Frage des Abg. von Pein, welche Teilnehmer man in Lübeck bei Demonstrationen in den vergangenen Jahren ausgeschlossen habe, kann Herr Börner nicht beantworten.

Der Ausschuss schließt damit den ersten Teil seiner mündlichen Anhörung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Aktenvorlagebegehren der FDP-Fraktion zur Vorlage der Sondervereinbarung der Universität Flensburg mit Prof. Dr. Waltraud Wende aus dem Jahr 2012

[Umdruck 18/2825](#)

Der Ausschuss kommt nach kurzer Diskussion überein, den Gegenstand des Antrags auf Akteneinsicht auf der Grundlage der Schreiben der FDP, [Umdruck 18/2825](#), wie folgt zu präzisieren:

„Vorlage sämtlicher im Verfügungsbereich der Landesregierung vorhandener Akten im Zusammenhang mit der Sondervereinbarung der Universität Flensburg mit Prof. Dr. Waltraud Wende aus dem Jahre 2012, die der Ministerin Prof. Dr. Wende ein Rückkehrrecht an die Universität Flensburg zusichert“.

Der Antrag auf Akteneinsicht wird von folgenden Mitgliedern des Ausschusses unterstützt: Abg. Dr. Bernstein, Abg. Dr. Breyer, Abg. Dr. Dolgner, Abg. Günther, Abg. Harms, Abg. Lange, Abg. Nicolaisen, Abg. von Pein, Abg. Peters, Abg. Strehlau und Abg. Vogt.

Damit hat das Aktenvorlagebegehren die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung erforderliche Unterstützung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/1550](#)

(überwiesen am 19. Februar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2591, 18/2651, 18/2789, 18/2791, 18/2792, 18/2798, 18/2803, 18/2804](#)

Abg. Dr. Dolgner bewertet das Ergebnis der Anhörung als positiv. Über den Entwurf könne man aber etwa mit Blick auf die restlichen Kommunalwahlbeamten noch nicht abstimmen, deren Altersgrenze man ebenfalls anpassen müsse. Zudem bestünden noch versorgungsrechtliche Probleme. Er schlägt daher vor, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Der Abg. Vogt stimmt der Absetzung ebenso wie die Abg. Nicolaisen zu, die darüber hinaus erklärt, ihre Fraktion sei bereit, von der Altersgrenze von 68 Jahren abzurücken.

Abg. Dr. Breyer stimmt der Absetzung ebenso zu und weist auf die Stellungnahmen hin, die sich gegen das vorgesehene Mindestalter richteten. Zu denken sei etwa an die Übernahme des Mindestalters, das bei Landtagswahlen bestehe. - Abg. Dr. Dolgner signalisiert Abg. Dr. Breyer grundsätzlich Gesprächsbereitschaft im Hinblick auf diesen Punkt, betont aber die Wichtigkeit der vollen Geschäftsfähigkeit. - Dem schließt sich Abg. Vogt an und plädiert mit Blick auf das Strafrecht für die Mindestaltersgrenze von 21 Jahren.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, bittet um die Abstimmung der Fraktionen untereinander darüber, wann dieser Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen werden solle, und danach um einen entsprechenden Hinweis an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/1469](#)

(überwiesen am 24. Januar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2475](#) (neu), [18/2513](#), [18/2517](#), [18/2545](#), [18/2589](#),
[18/2826](#)

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass zwischenzeitlich nicht mehr alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften von den Kosten befreit seien, sondern nur noch die Kirchen, weshalb er sich dafür ausspreche, diese Passage zu streichen.

Abg. Nicolaisen beantragt, artikelweise abzustimmen. Ihre Fraktion werde sich beim ersten Artikel enthalten, weil es um die Bestellung von Personen für öffentliche Ämter gehe. Das habe aber keine Auswirkungen auf die Landeskasse, da man lediglich von 270 € spreche. Den bloß redaktionellen Änderungen könne man hingegen zustimmen. - Abg. Dr. Dolgner hält Abg. Nicolaisen entgegen, in diesem Fall müsse man auch die Kosten für das sogenannte dritte Staatsexamen der Notare übernehmen, die ebenfalls für ein öffentliches Amt bestellt würden. Ihre späteren Einnahmen flössen aber mitnichten der öffentlichen Kasse zu.

Abg. Harms erschließt sich die Befreiung der Kirchen ebenfalls nicht. Er spricht sich daher dafür aus, den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen. - Dem schließt sich der Ausschuss an.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Datenschutz; Löschung von Facebook-Fanpages des Landes

Schreiben des Petitionsausschusses vom 24. März 2014

[Umdruck 18/2624](#)

Abg. Peters berichtet, es handele sich um die Petition eines Bürgers aus Bayern aus dem Jahre 2011. Die juristischen Einschätzungen seien äußerst kompliziert. Inzwischen liege eine geänderte Situation vor, da das Oberverwaltungsgericht dem Wunsch des ULD, die Sache zur Entscheidung dem EuGH vorzulegen, nicht gefolgt sei. Daraus ergebe sich, dass die zentrale Frage, ob die Betreiber einer Fremdpage – vorliegend die Landesregierung – als verantwortliche Stelle gem. § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz anzusehen seien, zumindest für Schleswig-Holstein rechtskräftig entschieden worden sei. Für den Fall, dass das Land gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ein Rechtsmittel eingelegt habe, dürfe der Gesetzgeber aufgrund der Gewaltenteilung ohnehin nicht darüber entscheiden. Andernfalls sei die Sache ebenfalls erledigt.

Abg. Dr. Breyer ergänzt, dass ULD habe bei der IHK und bei der Landesregierung Einspruch eingelegt, sodass das Verfahren noch anhängig sei. Der Ausschuss habe aber über die politische Frage zu entscheiden, ob die Landesregierung weiterhin auf Facebook arbeiten solle. Offensichtlich hätten die US-Geheimdienste Zugriff auf die Daten von Facebook, weil das Unternehmen freiwillig mit ihnen zusammenarbeite und den Zugriff gewähre. Es stelle sich daher die Frage, ob das Land Schleswig-Holstein mit einem Provider arbeiten wolle, der mit seinen Daten so verfare.

Abg. Harms legt der Piratenfraktion nahe, zu diesem Thema einen entsprechenden Antrag im Landtag zu stellen. Seiner Ansicht nach könne es nicht angehen, dass ein Ausschuss einen anderen Ausschuss anweise, tätig zu werden. Ausschließlich das Plenum könne etwas an den Innen- und Rechtsausschuss überweisen. Es gezieme sich zudem nicht, vor dem Abschluss der gerichtlichen Überprüfung tätig zu werden. Daher spreche er sich dafür aus, keine Stellungnahme abzugeben und den Vorsitzenden des Petitionsausschusses darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss nicht befugt sei, Vorgänge an andere Ausschüsse „zu überweisen“.

Abg. Dr. Bernstein erklärt, seine Fraktion teile sowohl die rechtliche Einschätzung der Landesregierung als auch die des Abg. Peters. Insofern schließe er sich dem Abg. Peters an, dass zurzeit kein Bedarf bestehe, einen Beschluss zu fassen.

Abg. Dr. Dolgner hält eine Petition aus dem Jahre 2011 für nicht geeignet, einen Diskurs, wie von Abg. Dr. Breyer vorgeschlagen, zu führen. Er halte es für fraglich, ob die Legislative der Exekutive überhaupt Vorschriften in Bezug auf ihre Außendarstellung machen könne. Zudem seien weder der Petitionsausschuss noch der Innen- und Rechtsausschuss dazu berufen, Rechtsfragen abschließend zu bescheiden. Das sei ausschließlich Aufgabe der Judikative, deren Entscheidung man abwarten müsse.

Abg. Dr. Breyer hält es für zulässig, dass der Petitionsausschuss dem Innen- und Rechtsausschuss eine Petition zur Kenntnis gebe. Dass man nun darüber berate, liege in der Entscheidung des Innen- und Rechtsausschusses selbst. Für das Beratungsergebnis reiche letztlich die Kenntnisnahme des Protokolls der heutigen Sitzung. Er könne daher kein skandalöses Verhalten des Petitionsausschusses erkennen. Er halte das auch für keinen Eingriff in die Gewaltenteilung, wenn der Beklagte durch Änderung seines Verhaltens sozusagen der Klage abhelfe. Dann handelte es sich nämlich um eine Einigung, der sich kein Richter verschließen werde. Er plädiert daher dafür, die Meinung des Innen- und Rechtsausschusses kundzutun.

Abg. Dr. Dolgner betont, beim Innen- und Rechtsausschuss handele es sich nicht um den erweiterten Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss überweise aber ganz ausdrücklich den Vorgang zur weiteren Beratung. Diesem Vorgehen wolle er auch mit Blick auf die Zukunft einen Riegel verschieben.

Abg. Peters weist darauf hin, der Innen- und Rechtsausschuss sei so oder so nicht Partei des Rechtsstreits.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, fasst die Meinung der Mehrheit des Ausschusses wie folgt zusammen: Dem Petitionsausschuss solle mitgeteilt werden, man halte das Vorgehen, einem anderen Ausschuss etwas „zur Beratung zu überweisen“ für unglücklich und bitte darum, zukünftig von dieser Praxis abzusehen. Inhaltlich werde der Innen- und Rechtsausschuss sich zu dem Thema - unter Verweis auf die geführte Debatte dazu - nicht weiter einlassen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, teilt mit Blick auf die heutige sehr lange Sitzung für die nächste Sitzung mit, man plane ab 14 Uhr die Anhörung von sechs Sachverständigen. Sodann lägen für die reguläre Sitzung ab 16 Uhr drei Berichtsansträge der Opposition vor. Aus der heutigen Sitzung stünden ebenfalls noch einige Tagesordnungspunkte aus, nämlich der „Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand der Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ sowie der „Bericht der Landesregierung zu den Gefahrengebieten in Schleswig-Holstein“.

Der Ausschuss kommt nach kurzer Aussprache überein, den „Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand der Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ möglichst auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung zu setzen.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, schließt die Sitzung um 19:10 Uhr.

gez. Simone Lange
stellv. Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin